

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

1995

Ausgegeben Karlsruhe, den 11. Mai 1995

Nr. 3

I n h a l t

Seite

**Fünfte Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung der Universität
Karlsruhe für den Diplom-
Studiengang Biologie**

17

Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplom-Studiengang Biologie

Vom 27. Februar 1995

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat die beschließende Senatskommission für Prüfungsordnungen der Universität Karlsruhe am 20. Juli 1994 sowie der Rektor durch Eilentscheidung am 27. Februar 1995* die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Biologie vom 31. Januar 1983 (W. u. K. 1983, S. 216), zuletzt geändert am 17. März 1994 (W. u. F. 1994, S. 211), beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 20. Dezember 1994, Az.: III-814.112/13 erteilt.

Artikel 1

1. In § 8 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "Dekanat" durch das Wort "Prüfungsamt" ersetzt.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

Nach Abs. 2 wird ein neuer Abs. 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"(3) Die Diplom-Vorprüfung erfolgt mündlich oder schriftlich. Die Art der Prüfung ist für jedes Prüfungsfach spätestens 3 Monate vor dem Prüfungstermin durch Aushang bekanntzugeben. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt für jeden Kandidaten und für jedes Prüfungsfach in der Regel 30 Minuten; Gruppenprüfungen sind zulässig. Eine schriftliche Prüfung soll 2 Stunden dauern. Die Prüfungen in den 4 Fächern erfolgen innerhalb der vom Prüfungsausschuß festgesetzten Prüfungszeiträume."

Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 5, der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 6.

Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die Prüfung in Mathematik erfolgt nach Wahl des Kandidaten mit Schwerpunkt in Analysis oder Linearer Algebra oder Statistik. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung sind die bestandenen Übungsklausuren in allen 3 Teilgebieten der Mathematik."

§ 11 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Gesamtnote lautet:

| | |
|---|----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut. |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend" |

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt "Wissenschaft und Forschung" in Kraft.

Karlsruhe, den 27. Februar 1995

Professor Dr.-Ing. S. Wittig, Rektor

W. u. F. 1995, S. 102

19.4.1995